



Swiss Volley Schutzkonzept für Volleyball und Beachvolleyball

Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport

Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 16. April 2020 das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, ein Konzept zur Lockerung der Massnahmen im gesamten Bereich des Sports zu erarbeiten. Das Konzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen Sporttrainings im Breiten- und Leistungssport wieder stattfinden können.

Zu den aktuell übergeordneten Massnahmen gehören das Versammlungsverbot, das Verbot von Vereinsaktivitäten, die Schliessung von Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie die Empfehlungen des BAG. Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft städtischer Sportämter (ASSA), sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände und Ligen Rahmenvorgaben erarbeitet.

Der Bundesrat wird am 29. April 2020 im Rahmen der Revision der Covid-2-Verordnung über die Umsetzung (Umfang, Termine) der Lockerung im Sport entscheiden.

Zielsetzung von «Schutzkonzepten» im Sport

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG, vgl. Anhang) zu ermöglichen. Voraussetzung dazu ist, dass jede Organisation und Einrichtung über ein Schutzkonzept verfügt. Grundlage für diese Schutzkonzepte bilden die vorliegenden Rahmenvorgaben und der davon abgeleiteten Grobkonzepte von Sportverbänden. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Organisationen und den Coaches sowie den Sportlerinnen und Sportlern. Eine Abstimmung zum Schutzkonzept «Sport in der Schule» und dem «Schutzkonzept für Hallen- und Freibäder» ist vorgesehen.

Die vorliegenden Rahmenvorgaben werden kontinuierlich der aktuellen COVID-19 Verordnung und den entsprechenden Massnahmen des Bundesrates angepasst und revidiert. Dabei ist zentral, dass die Schutzkonzepte des Sports glaubwürdig und kohärent formuliert sind und die einzelnen Lockerungsschritte im Bereich Sport auf die Vorgaben des Bundesrates zur Lockerung der Massnahmen insgesamt abgestimmt werden. Nur so werden die Sportgemeinschaft und letztlich auch die Bevölkerung die Massnahmen weitertragen. Wichtig ist auch die Abstimmung zwischen Sportanlagenbetreibern und Sportnutzern.

Zusammenfassung übergeordneter Grundsätze

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
2. Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
3. Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Ziele Swiss Volley

- Unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Anforderungen (es können Polizeikontrollen stattfinden).
- Die Botschaft an die Öffentlichkeit ist klar: «Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikte an die Vorgaben». Wir verhalten uns vorbildlich, denn dies dient dem Volleyballsport und der Gesundheit aller, die unsere Sportart mit viel Freude ausüben.
- Für die Clubs und Betreiber der Sportanlagen: Klare, einfache Regeln, klare Prozesse, pragmatische und einfach umsetzbare Lösungen.
- Für die Volleyball- und Beachvolleyballspieler*innen: Klare, einfache Regeln und Prozesse. Diese geben Sicherheit. Jede Spielerin und jeder Spieler weiss, wie sie oder er sich verhalten muss.
- Volleyballtrainer*innen können wieder ihrem Beruf nachgehen. Ehrenamtliche Coaches können wiederum ihr Wissen und ihre Begeisterung vermitteln.

Verantwortlichkeit

Swiss Volley empfiehlt die Massnahmen gemäss den Vorgaben des BAG. Die Verantwortung für die entsprechend konsequente Umsetzung liegt bei den Clubvorständen und den Betreibern der Sportanlagen. Eine Haftung bei einer allfälligen Ansteckung kann vom Verband nicht übernommen werden.

Jeder Club bzw. jede Trainingsgruppe muss auf Basis des «Swiss Volley Schutzkonzept für Volleyball und Beachvolleyball» ein individuell-konkretes Konzept erstellen und dieses mit den Schutzkonzepten der Betreiber der entsprechenden Sportanlagen abstimmen.

Jeder Club bzw. jede Trainingsgruppe / jeder der 14 Regionalverbände / die Trägerschaft einer entsprechenden Infrastruktur benennt eine Covid-19-Beauftragte zur Sicherstellung aller Vorgaben.

Swiss Volley zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller.

1. Risikobeurteilung und Triage

Sportler*innen und Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

Die Teilnehmenden dürfen maximal 5 Minuten vor ihrer Spiel- bzw. Trainingszeit auf die Anlage kommen (empfohlen zu Fuss, per Velo oder Auto, bitte den ÖV wenn möglich meiden, oder wenn überhaupt unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesrates und des BAGs).

3. Infrastruktur

Trainingsortverhältnisse

Generelles

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrats müssen eingehalten werden. (Distanz, Hygienemassnahmen, Gruppengrösse).
- Es kommen nur absolut symptomfreie Spieler*innen zum Training. Wer Symptome wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinnes aber auch Durchfall und Übelkeit hat, sollte seinen Hausarzt telefonisch kontaktieren und sich testen lassen.
- Die Trainingszeiten müssen reserviert und bestätigt sein.
- Die Spieler*innen tauschen keine Gegenstände bzw. Kleiderstücke aus.
- Körperkontakte gehören im Volleyball und Beachvolleyball nicht zum Spielablauf; auf die traditionellen Hand-Shakes, High-Fives und Teamgruppierungen auf und neben dem Feld ist konsequent zu verzichten.
- Auf der Anlage steht Desinfektionsmittel für die Spieler*innen vor, während und nach dem Training zur Verfügung. Vor und nach dem Training müssen die Hände zwingend gemäss BAG-Vorgaben gewaschen werden.
- Nach dem Training wird die Indoor-Anlage durch den Betreiber gelüftet.
- Der Abfall (z.B. Bananenschale, Verpackungspapier, Pet -Flaschen, etc.) wird zu Hause entsorgt.
- Die Spieler*innen müssen die Anlage spätestens 10 Minuten nach Beendigung des Spiels/Trainings verlassen haben.

Platzverhältnisse Beachvolleyball

- Aufwärmübungen finden immer unter Einhaltung der 2m Regelung und wenn möglich im Freien statt.
- Auf einem Beachvolleyballfeld dürfen pro Feldhälfte max. 2 Athlet*innen trainieren (eine Beachvolleyballfeldhälfte beträgt 64m² und somit stehen 32m² pro Person zur Verfügung).
- Alle Übungsformen müssen den 2m Abstand zwischen den Spieler*innen garantieren. Die Spiel- resp. Trainingsform muss dementsprechend geplant und ausgeführt werden.
- Die Trainerin oder der Trainer muss immer mindestens 2m Abstand von den Spieler*innen halten.

Platzverhältnisse Volleyball

- Aufwärmübungen finden immer unter Einhaltung der 2m Regelung und wenn möglich im Freien statt.
- In einer Einzelhalle dürfen max. 4 Spieler*innen pro Feldhälfte trainieren (eine Volleyballfeldhälfte beträgt 81m² und somit stehen 20.25 m² pro Person zur Verfügung).
- In Mehrfachturnhallen solange die Trainings innerhalb der Feldbegrenzung stattfinden, darf auch auf benachbarten Feldern trainiert werden (1 Halbfeld = 1 Kleingruppe).
- Die Spieler*innen wechseln nie die Trainingsgruppe und die Kleingruppen bleiben die ganze Trainingseinheit auf ihrer Feldhälfte. Alle Übungsformen müssen den 2m Abstand zwischen den Spieler*innen garantieren. Die Spiel- resp. Trainingsform muss dementsprechend geplant und ausgeführt werden.
- Die Trainerin oder der Trainer muss immer mindestens 2m Abstand von den Spieler*innen halten, um die Social-Distancing-Vorgaben einzuhalten. Bei Übungsbesprechungen darf maximal eine Gruppe von fünf Personen gebildet werden.

Platzverhältnisse Krafraum

- Im Krafraum gilt jeweils das Platzverhältnis von mind. 10m² pro Person.
- Social-Distancing wird immer eingehalten (2m bzw. bei schwerem Atmen 5m Abstand zwischen den Personen). Übungen, bei denen explizit die Hilfestellung einer zweiten Person gefragt ist (z.B. Squats oder Bankdrücken), sind nicht erlaubt.
- Die Gegenstände werden nach jeder Benutzung konsequent desinfiziert.
- Das Betreten des Krafraums passiert frühestens 5 Minuten vor dem effektiven Trainingsbeginn; die Athlet*innen verlassen die Trainingseinrichtung spätestens 10 Minuten nach dem Trainingsende.
- Eine permanente Präsenzkontrolle zwecks Rückverfolgbarkeit ist in jedem Falle notwendig.

Umkleide / Dusche / Toiletten

- Die Garderoben und Duschen sowie Theorie- und/oder weitere Aufenthaltsräume bleiben bis auf weiteres geschlossen.
- Geöffnet sind die Indoor oder Outdoor Volleyball- bzw. Beachvolleyball-Felder, der Krafraum und die Toiletten.
- Die Spieler*innen müssen umgekleidet ins Training kommen.
- Die Spieler*innen dürfen maximal 5 Minuten vor dem Training auf die Anlage kommen und müssen diese spätestens 10 Minuten nach Beendigung des Trainings verlassen haben.

Reinigung

- Die Teilnehmenden verpflichten sich, das Reinigungskonzept der Anlagebetreiber strikt einzuhalten. Dies beinhaltet unter anderem die Benutzung der jeweiligen im Voraus definierten Infrastruktur.
- Auf der Anlage steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Der Anlagebetreiber bestimmt die Pflegeintervalle der Indoor-Felder durch den Hallenwart.

Verpflegung

Für Verpflegung und Restaurants gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

- Die Spieler*innen dürfen maximal 5 Minuten vor dem Spiel/Training auf die Anlage kommen.
- Tröpfchensystem: Bei einer bestimmten Anzahl Personen auf der Anlage wird der Zugang gesperrt. Die 2-Meter-Regelung muss auch beim Eingangsbereich eingehalten werden.
- Spontane Ansammlungen von Personen müssen vermieden werden.
- Die Trainerin oder der Trainer bestimmt die Zuteilung der Spieler*innen auf den Feldern unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Gruppengrösse (Beachvolleyball: max. 2 Spieler*innen pro Feldhälfte; Volleyball: max. 4 Spieler*innen pro Feldhälfte).
- Die Felder werden von hinten nach vorne zugeteilt und aufgefüllt. Die Spieler*innen auf dem vordersten Feld verlassen die Anlage als erstes.
- Das Feld ist unmittelbar nach dem Spiel/Training zu verlassen.

4. Trainingsformen, -inhalte und -organisation

Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings- bzw. Übungsformen

- Die Aufwärmübungen finden nach Möglichkeit individuell und draussen statt.
- Es wird komplett ohne Körperkontakte gespielt und trainiert (keine High-Fives).
- Die Spiel- resp. Trainingsform muss entsprechend geplant und ausgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass es bei sämtlichen Übungen keinen Körperkontakt gibt.

Material

- Der Auf- und Abbau der Felder erfolgt durch die Anwesenden. Das Material wird nach dem Training desinfiziert.
- Die Bälle werden vor und nach dem Training aber auch regelmässig während des Trainings desinfiziert.
- Es wird empfohlen, max. 20 Bälle pro Feld zu verwenden.

Risiko / Unfallverhalten

Um Verletzungen/Überlastungen vorzubeugen, ist ein dosierter, reduzierter Einstieg zu wählen und zudem eine vorbereitende Aufwärmung (Mobilisation/Aktivierung) zu gewährleisten. Es muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass einzelne Spieler*innen in den letzten Wochen vermutlich nicht gleich konsequent trainiert haben.

Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Anmeldungen fürs Training sind für alle Spieler*innen obligatorisch und müssen der Trainerin oder dem Trainer entsprechend vorgängig gemeldet und protokolliert werden, damit mögliche Infektionsketten nachverfolgt werden können. Die Trainerin/der Trainer oder die Covid-19-beauftragte Person nimmt die Anmeldungen entgegen und gibt den einzelnen Spieler*innen Trainingszeiten bekannt. Sie führt eine Anwesenheitsliste und archiviert diese zur Rückverfolgung von Kontakten.

5. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Commitment und Rollenklärung

- Das Schutzkonzept wird allen Swiss Volley Mitgliedern via Mailing und via Webseite kommuniziert.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird an den Trainingsorten aufgehängt (Download: Homepage BAG).
- Der Clubvorstand/der Anlagebetreiber ist verantwortlich, dass ein funktionierendes Reservationssystem vorhanden ist.
- Den Risikogruppen wird vom Besuch einer Volleyball- oder Beachvolleyball-Anlage abgeraten.
- Die Trainerin/der Trainer oder die Covid-19-beauftragte Person nimmt die Anmeldungen entgegen und gibt den einzelnen Spieler*innen Trainingszeiten bekannt und bestimmt die Spiel- bzw. Trainingsgruppen.
- Die Trainerin/der Trainer oder die Covid-19-beauftragte Person stellt sicher, dass sämtliche Vorgaben des Bundesamtes und Schutzmassnahmen auf der Anlage umgesetzt werden.
- Die Trainerin/der Trainer oder die Covid-19-beauftragte Person führt die Anwesenheitsliste und archiviert sie zur Rückverfolgung von Kontakten.
- **Mit der Anmeldung und von der Trainingsleitung bestätigten Trainingsteilnahme akzeptiert die Spielerin oder der Spieler sämtliche Vorgaben. Bei Missachtung wird die Spielerin oder der Spieler vom Training ausgeschlossen.**

6. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept für den Volleyball- und Beachvolleyballsport wird dem BASPO am 27. April 2020 zur Vernehmlassung zugestellt.

Nach Abschluss der Vernehmlassung ist folgende Verteilung des «Swiss Volley Schutzkonzeptes für Volleyball und Beachvolleyball» vorgesehen:

- Swiss Volley Webseite inklusive Kommunikation via Social Media und Newsplattform
- Mailing an Clubs (Präsident*innen und Korrespondent*innen mit entsprechender Kommunikation ihrerseits an ihre Mitglieder und Aufschaltung auf den einzelnen Webseiten)
- Mailing an Anlagebetreiber, die eine Vereinbarung mit Swiss Volley haben
- Mailing an Regionalverbände (Präsident*innen und Korrespondent*innen mit entsprechender Kommunikation ihrerseits an ihre Mitglieder und Aufschaltung auf den einzelnen Webseiten)
- Mailing an alle lizenzierten Beachvolleyballspieler*innen
- Mailing an alle lizenzierten Trainer*innen (Volleyball und Beachvolleyball)
- Mailing an den Zentralvorstand und die Geschäftsstelle

Anhang



Abstand halten

Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Corona Virus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung.

Einhalten der Distanz sowohl für Sportaktivitäten draussen und wie in Sport- und Trainingshallen. 10 Quadratmeter pro Person oder 2 m Distanz.

Aktivitäten und Training in Kleingruppen bis max. 5 Personen

Abstand halten im öffentlichen Verkehr

Der ÖV ist wichtig für eine funktionierende Wirtschaft. Und viele Menschen sind auf ihn angewiesen. Das Grundangebot bleibt deshalb bestehen. Benutzen viele Personen ein öffentliches Verkehrsmittel gleichzeitig, können sie nicht genügend Abstand voneinander halten. Sie riskieren dann, sich mit dem neuen Corona Virus anzustecken.

- Verzichten Sie auf Fahrten mit dem ÖV
- Nutzen Sie für den Trainingsweg wo immer möglich den Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, E-Bike)
- Sind Sie dennoch auf ÖV angewiesen, halten Sie die **Hygiene- und Verhaltensregeln** ein



Gründlich Hände waschen: Vor und nach dem Training!

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen. Trocknen Sie sie mit einem sauberen Handtuch, wenn möglich mit einem Wegwerf-Papiertuch oder einer einmal benutzbaren Stoffhandtuchrolle.

Was muss ich noch beachten?

Am besten tragen Sie keine Ringe. Falls Sie einen Ring tragen: Ziehen Sie ihn vor dem Händewaschen aus, reinigen Sie ihn mit Seife und trocken Sie ihn gut.

Pflegen Sie Ihre Haut: In lädiertes Haut können sich richtige «Mikrobennester» bilden. Verwenden sie zur Pflege der Haut eine Feuchtigkeitscreme.



Händeschütteln vermeiden

Je nachdem, was wir gerade angefasst haben, sind unsere Hände nicht sauber. Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt. Darum ist es wichtig, das Händeschütteln zu vermeiden. Gegen Ansteckung können wir uns schützen, indem wir:

- Keine Hände schütteln; auf Sportrituale mit Berührungen verzichten
- Auf Begrüssungsküsse verzichten
- Nase, Mund und Augen besser nicht berühren.